

Satzung des Golfclub ERZGEBIRGE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub ERZGEBIRGE e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der NR. VR6750 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oederan Ortsteil Gahlenz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes
2. die Ausrichtung von Golfturnieren
3. die Teilnahme an Verbandswettspielen
4. die Nachwuchsförderung von Kindern und Jugendlichen
5. die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen

(2) Damit seine Mitglieder den Golfsport ausüben können, organisiert der Verein Möglichkeiten zur Nutzung von Golfanlagen (Nutzungsrecht). Der Verein kann hierzu Golfanlagen selbst erstellen, pachten, das Nutzungsrecht an ihnen für sich und seine Mitglieder sichern oder sich an Betreiber- oder Besitzgesellschaften von Golfanlagen beteiligen, um so Nutzungsrechte zu sichern.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Für Schäden, die ein Mitglied während der Ausübung des Golfsports verursacht, haftet das Mitglied selbst (Haftpflichtschaden).

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. (DGV) sowie im Golfverband Sachsen und Thüringen e.V. und kann folgende Mitglieder haben:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- neue Mitglieder
- Fernmitglieder
- Zweitmitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von § 2 auf der vom Verein organisierten Golfanlage betätigen, das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Mitgliedsbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft im Geschäftsjahr 2015 fristgerecht gemäß der bis zum 31.12.2014 gültigen Beitragsordnung des Vereins bezahlt haben. Sie gehören nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) bis (7).

(3) Neue Mitglieder sind natürliche Personen, die ihre Mitgliedschaft im Verein nach dem 31.12.14 erworben, zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr vollendet und auf der vom Verein gemäß § 2 Ziffer (2) organisierten Golfanlage ein Nutzungsrecht laut Beitragsordnung haben. Wenn die neue Mitgliedschaft vor dem 01.06.16 und durchgehend fünf Jahre bestand und die vorgenannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen, werden neue Mitglieder auf Antrag ordentliche Mitglieder. Wenn die neue Mitgliedschaft im Verein nach dem 31.05.2016 erworben wurde und danach zehn Jahre bestand und die vorgenannten Voraussetzungen weiterhin vorliegen, werden neue Mitglieder auf Antrag ordentliche Mitglieder.

(4) Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die am 31.12. des vorangegangenen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und auf der vom Verein gemäß § 2 Ziffer (2) organisierten Golfanlage ein Nutzungsrecht laut Beitragsordnung haben. Wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Ziffer (3) vorliegen, werden jugendliche Mitglieder auf Antrag neue Mitglieder. Jugendliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für eine jugendliche Mitgliedschaft im Geschäftsjahr 2015 fristgerecht gemäß der bis zum 31.12.2014 gültigen Beitragsordnung des Vereins bezahlt haben, werden im Jahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

(5) Fernmitglieder sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer Lebensumstände nur selten die vom Verein gemäß § 2 Ziffer (2) organisierte Golfanlage nutzen und dem Präsidium das Erfüllen der in der Beitragsordnung für diese Mitgliedschaft festgelegten Kriterien nachweisen. Fernmitglieder zahlen pro Nutzung ein Entgelt (Greenfee) und werden in der Beitragsordnung auch Greenfeemitglieder genannt.

(6) Zweitmitglieder sind natürliche Personen, die Mitglied eines anderen Golfclubs sind.

(7) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, aber dauerhaft oder vorübergehend kein Nutzungsrecht auf der vom Verein gemäß § 2 Ziffer (2) organisierten Golfanlage haben, diese aber fünf Mal im Kalenderjahr gegen Zahlung eines Greenfees nutzen können.

(8) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit allen Rechten gemäß § 3 Ziffer (2), die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nur nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages unter Verwendung des vom Verein gefertigten Formulars an das Präsidium möglich. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreter/s

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in einer Verwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen, die zum Einloggen in den internen Mitgliederbereich unter www.golfclub-erzgebirge.de berechtigt.

(4) Der Verein ist an das Intranet des DGV angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung seiner Vereinszwecke und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist. Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die AMR können unter www.golf.de eingesehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod des Mitglieds
- bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft
- durch Streichen von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
- durch Austritt des Mitglieds

(2) Einem ausscheidenden Mitglied steht, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausscheidet, kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bis zum 30. September zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Eine Austrittserklärung per Fax ist ausreichend. Eine Austrittserklärung per email ist unwirksam.

(3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, werden vom Präsidium zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres von der Mitgliederliste gestrichen. Die Beitragspflicht besteht in dem Fall bis zum Datum des Streichens von der Mitgliederliste.

(4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Präsidiums erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden oder sich das Mitglied durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist oder wenn nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung der vom Verein gemäß § 2 Ziffer (2) genutzten Golfanlage, gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Präsidiums verstoßen wird. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Vereinsorgane sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, leitet den Verein und besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in,
- dem/der Vizepräsidenten/in und
- dem/der Sportwart/in (alte Satzung: Schatzmeister)

(2) Der Präsident vertritt den Verein allein. Von den übrigen Präsidiumsmitgliedern vertreten der Vizepräsident und der Sportwart gemeinsam.

(3) Das Präsidium wird für die Dauer von acht Jahren gewählt. Es bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium wirksam gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, besteht das Präsidium bis zur Neuwahl des Präsidiums aus den restlichen Personen. Das Restpräsidium kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Präsidiumsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer/in bestellen. Die Rechte und Pflichten werden in einem Anstellungsvertrag geregelt. Das Präsidium ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse zu bilden und Beisitzer/innen zu berufen, die beratende Funktionen haben. Das Präsidium beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer des Geschäftsjahres. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des DGV Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

(5) Präsidiumsmitglieder dürfen nur ordentliche Mitglieder sein.

(6) Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in einberufen werden können. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in. Der Präsident kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Den anderen Präsidiumsmitgliedern muss dabei eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Tagen ab Zugang der E-Mail-Vorlage eingeräumt werden. Wenn ein Präsidiumsmitglied innerhalb dieser Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Stimmenthaltung. Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren per email gilt die vorstehende Regelung zur Stimmenmehrheit.

(7) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Buchführung, das Erstellen eines Jahresabschlusses und das Aufstellen eines Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und den Ausschluss und das Streichen von Mitgliedern
- der Abschluss und die Kündigung von Verträgen, der Erlass der Beitragsordnung gemäß § 11 Ziffer (4)
- der Abschluss von allen Verträgen, die für eine Nutzung gemäß § 2 Ziffer (2) notwendig sind

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig.

- die Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums,
- die Wahl und Entlastung der Präsidiums,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung zur Erhebung von Umlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- für Aufgaben, soweit sie sich aus gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung ergeben.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden dann einberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn dies mindestens 30% aller Vereinsmitglieder/innen unter Angabe des Grundes gegenüber dem Präsidium verlangen.

(4) Mitgliederversammlungen und Satzungsänderungen sind vom Präsidium mit einer Frist von fünf Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter www.golfclub-erzgebirge.de veröffentlicht. Alle anderen Informationen zur Mitgliederversammlung, wie Rechenschaftsbericht, Haushaltspläne oder Satzungsänderungen werden unter www.golfclub-erzgebirge.de im internen Mitgliederbereich bekannt gegeben.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Satzung betreffen, können nicht auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der Erschienen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und von den ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung eingesehen werden kann.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für fünf Jahre zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglied sein müssen aber nicht dem Präsidium angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung einmal im Geschäftsjahr zu überprüfen und dem Präsidium zu berichten. Sie prüfen die Jahresabschlüsse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums für die jeweils geprüften Geschäftsjahre.

§ 10 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

(2) Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen zu beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung

(1) Mit Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung fällig. Die Zahlung der Aufnahmegebühr bzw. die Verpflichtung zur Zahlung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

(2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag laut Beitragsordnung zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Form der Mitgliedschaft gemäß § 3 Ziffer (2) bis (8). Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig.

(3) Die Zahlung des Jahresbeitrages stellt eine wesentliche Pflicht des Mitgliedes dar. Die Nutzung der vom Verein organisierten Golfanlage ist nur zulässig, wenn bei dauernder Nutzung der Jahresbeitrag und bei einzelner Nutzung das Greenfee bezahlt wurde.

(4) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung ist das Präsidium zuständig. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Das Präsidium ist berechtigt, unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft in unterschiedliche Beitragsklassen mit unterschiedlichen Aufnahmegebühren und Beiträgen einzuteilen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann das Präsidium bei Nachweis eines sozialen Härtefalls von den in § 11 Ziffer (2) genannten Fristen abweichen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegte Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Golf Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.